

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2017-157

öffentlich

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Finsterwalde vom 24.09.2017

Einreicher: Wahlleiter	03.11.2017
Amt / Aktenzeichen: Wahlleiter /	Bearbeiter: Herr Miersch

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
29.11.2017	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Finsterwalde am 24. September 2017 sind unzulässig und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Wahlprüfung obliegt gem. § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) der Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 55 des BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages nach vorgenannter Maßgabe Einspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte am 27. Oktober 2017 im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde. Die Einspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 10. November 2017. Im Einspruchszeitraum ging der Stadt Finsterwalde das Einspruchsschreiben des Herrn Jan-Erik Hansen, wohnhaft in 15806 Dabendorf, gegen die Gültigkeit der in Rede stehenden Bürgermeisterwahl per Mail zu (siehe Anlage).

Da Herr Hansen keine wahlberechtigte Person der Stadt Finsterwalde ist noch einen anderen eingangs genannten Tatbestand der Einspruchsberechtigung für sich in Anspruch nehmen kann, ist dieser Einspruch zurückzuweisen.

Weitere Einsprüche liegen nicht vor.

Anlage

Einspruchsmail